

Bitte vollständig ausgefüllt zurücksenden an:

Stadtverwaltung Schmalkalden
Altmarkt 1
98574 Schmalkalden

ODER

kultur@schmalkalden.de

Veranstaltung: **Frühlingsmarkt „Ab in den Urlaub“**

Veranstaltungsdatum: **06.04.2025**

Veranstaltungsort: **Altmarkt Schmalkalden**

Veranstaltungszeit: **13:00 – 17:00**

Antragsschluss: 02.03.2025

Änderungen der Öffnungszeiten behält sich der Veranstalter vor.

1. Angaben zum Antragsteller

Firma			
Name		Vorname	
Straße		PLZ, Wohnort	
Tel./Mobil		E-Mail	
Warenangebot			

2. Informationen zur Steuer (Bitte eintragen.)

Steuernummer Händler: _____

Umsatzsteuerbefreiung gemäß § 19 UStG

3. Standinformationen (Bitte gewünschte Meter / gewünschte Standtage eintragen.)

Art des Standes <small>(Bitte Zutreffendes ankreuzen.)</small>	<input type="checkbox"/> Pavillon	<input type="checkbox"/> Anhänger / Wagen	<input type="checkbox"/> _____
Standfläche	Frontmeter: _____	Tiefe (m): _____	Höhe (m): _____

4. Zusätzliche Angaben

4.1. Benötigen Sie einen Wasseranschluss?

<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Anzahl: _____
-----------------------------	-------------------------------	---------------

4.2. Stromanschluss (Angabe gilt als verbindliche Berechnungsgrundlage!)

<input type="checkbox"/> 16 Ampere / 230 Volt <small>(Schuko-Stecker)</small>	<input type="checkbox"/> 16 Ampere / 400 Volt	<input type="checkbox"/> 32 Ampere	<input type="checkbox"/> 63 Ampere
Tragen Sie bitte die Anzahl hier ein!			

4.3. Werden in Ihrer Verkaufsstätte Geräte mit Flüssiggasflaschenanschluss betrieben?

<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Anzahl: _____
Zweck der Nutzung		

4.4. Benötigen Sie zusätzliche Fläche?

<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Stehtische		
Anzahl:	Größe: _____ Meter x _____ Meter	Überdachung: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Kühlwagen (Breite x Tiefe inkl. Deichsel in m) _____ Meter x _____ Meter		
Fahrzeuge		
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Fahrzeugart: _____	Wird das Fahrzeug direkt am Veranstaltungsort benötigt? (falls ja, wird dies als Verkaufsfläche berechnet) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Sonstiges (Breite x Tiefe in m) Bitte angeben, für was die zusätzliche Fläche benötigt wird: _____ _____ Meter x _____ Meter		

5. Sonstiges

5.1. Grill

<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja

5.2. Werden Vorführungen vor Ort zur Präsentation des Handwerkes durchgeführt?

<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, bitte benennen:
--

6. Zusätzliche Mitteilungen

Eine Unterkunft muss vom Aussteller selbst organisiert werden. Das oben angemeldete Sortiment und Gegenstände sind mein / unser Eigentum. Durch die Abgabe dieser Anmeldung werden die allgemeinen Ausstellerbedingungen (*siehe Anhang*) anerkannt. Mit meiner Unterschrift erkläre ich, der Unterzeichnende, mich als Handlungsbevollmächtigter.

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

Allgemeine Ausstellerbedingungen

1. Veranstalter:

Stadtverwaltung Schmalkalden
Hauptamt, SG Kultur und Sport
Altmarkt 1
Tel.: 03683 667-550, Fax: 03683 667-6550, E-Mail: kultur@schmalkalden.de

2. Anmeldung und Zulassung

Die Anmeldung zur Teilnahme bedarf der schriftlichen Form unter Verwendung des Vordruckes umseitig. Sie stellt ein verbindliches Angebot, unabhängig von der Zulassung seitens des Veranstalters dar und ist bindend bis zur Zulassung oder endgültigen Nichtzulassung. Die durch den Händler/Gewerbtreibenden in der Anmeldung aufgeführten Bedingungen oder Vorbehalte finden nur bedingt Berücksichtigung. Besondere Platzwünsche, die nach Möglichkeit Berücksichtigung finden sollten, stellen keine Bedingung für eine Beteiligung dar. Ein Konkurrenzschluss wird nicht zugestanden.

Teilnhamenmeldungen, die per Fax oder Mail vorab vorgelegt werden, sind im Original nachzureichen. Die Angaben im Teilnehmervertrag werden zur automatischen Verarbeitung gespeichert. Der Aussteller gibt sein Einverständnis dafür, dass zum Zweck der Vertragsvollziehung die gespeicherten Angaben an das Ordnungsamt der Stadtverwaltung Schmalkalden, Fachämter des Landratsamtes Schmalkalden-Meinungen, Polizei, Leitstelle Feuerwehr sowie Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, HWK Südhüringen und IHK Suhr weitergegeben werden. Mit der Anmeldung erkennt der Teilnehmer die Bedingungen als verbindlich für sich und seine Beauftragten an. Die gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Vorschriften, insbesondere für Feuerschutz, Unfallverhütung, Firmenbezeichnung und Preisauszeichnung sind einzuhalten. Die Zulassung als Teilnehmer wird schriftlich bestätigt und ist nur für den darin genannten Antragsteller gültig. Mit der schriftlichen Bestätigung zur Teilnahme an der Veranstaltung (Postausgang Stadtverwaltung Schmalkalden) ist die Händlervereinbarung zwischen Veranstalter und Teilnehmer geschlossen. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Die erteilte Zusage kann vom Veranstalter widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind bzw. wenn gegen Bestimmungen der Teilnahmebedingungen verstoßen wird. Der Veranstalter ist berechtigt, vor und während der Ausstellung einzelne Artikel auszuschließen.

3. Zusätzlich vertretene Händler/Händlergemeinschaften

Der Händler ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des Veranstalters den ihm zugewiesenen Stand unter zu vermieten oder anderweitig zu überlassen bzw. für nicht bekannt gegebene Unternehmen zu werben. Gemeinschaftsstände sind in Absprache mit dem Veranstalter möglich. Es gelten alle Bestimmungen für jeden Aussteller. Wird ein Stand zwei oder mehreren Händlern/Gewerbtreibenden gemeinsam zugeteilt, so haftet jede Firma als Gesamtschuldner. Die gemeinschaftlich auftretenden Händler müssen einen gemeinsamen Vertreter in der Anmeldung benennen.

4. Ausschank/Verkauf von Nahrungs- und Genussmitteln

Der Ausschank bzw. Verkauf von Nahrungs- und Genussmitteln sind dem Veranstalter anzuzeigen. Alle damit in Zusammenhang stehenden Genehmigungen hat der Händler/Gewerbtreibende selbst zu beantragen. Eventuell dadurch entstehende Steuern, Gebühren und Abgaben trägt dieser selbst. Für Ausschank bzw. Verkauf von Nahrungs- und Genussmitteln gelten gesonderte Vertragsformulare. Der Händler verpflichtet sich für die Abgabe von Speisen und Getränke „to go“ Mehrwegalternativen gemäß §§ 33 und 34 Verpackungsgesetz anzubieten.

5. Standzuweisung

Die Standzuweisung erfolgt durch den Veranstalter. Hierbei wird in Bezug auf Größe und Lage der Fläche den Wünschen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten entsprochen. Falls es technische oder organisatorische Gründe erfordert, ist der Veranstalter berechtigt, Größe, Form und Lage der zugewiesenen Stände oder Werbeflächen zu ändern. Bei Veränderungen der gewünschten Fläche wird der Händler unverzüglich vom Veranstalter informiert. Verändert sich durch die Änderung die Standmiete, so verfolgt in gegenseitigem Einvernehmen Erstattung oder Nachbelastung. Weitergehende Ansprüche aus einer solchen Änderung sind ausgeschlossen.

6. Standmiete/Zahlungsbedingungen

Den Händlern/Gewerbtreibenden wird die Bodenfläche ohne An- und Aufbauten vermietet. Eventuell vorhandene Vorsprünge, Pfeiler, Säulen sowie Installationsanschlüsse sind Bestandteile der zugewiesenen Fläche. Darüber hinaus schließt der Mietpreis die allgemeine Reinigung der Zuwegungen und die allgemeine Bewachung ein. Die Rechnungserstellung erfolgt nach der Zulassung. Zahlung ist nach Rechnungslegung per Überweisung, zu tätigen. Bei verspäteter Bezahlung der Rechnung werden Zinsen in Höhe von 9% p.a. über dem Basiszins der Deutschen Bundesbank/ Europäischen Zentralbank (gemäß Diskontsatzüberleitungsgesetz) ab Fälligkeit berechnet. Reklamationen zu Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich geltend zu machen. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt. Unabhängig davon ist der nicht beanstandete Teil der Rechnung innerhalb der Zahlungsfrist zu begleichen. Reklamationen zu der in Rechnung gestellten Anzahl der Quadratmeter sind unverzüglich anzugeben. Für die auf Wunsch des Ausstellers zu errichtenden Ver- und Entsorgungsanlagen sowie andere Nebenleistungen, wie Teppich, Wasser, Strom, erfolgen separate Vertragsabschlüsse mit unseren Dienstleistungspartnern. Gewünschte Anschlüsse sind spätestens 4 Wochen vor Ausstellungsbeginn anzumelden. Diese Vertragsverhältnisse liegen außerhalb des Verantwortungsbereiches des Veranstalters. Die diesbezüglichen Angaben auf der Anmeldung dienen nur informativem Zweck. Mit Zahlungen säumige Teilnehmer müssen ihre in den zugewiesenen Stand eingebrachten, zur Verwertung geeigneten Sachen dem Veranstalter zur Sicherheit übereignen. Wenn und soweit die säumigen Beträge bis zum Ausstellungsende nicht bezahlt sind, muss der Händler/Gewerbtreibende die Sachen an diesen übergeben. Bei Überdeckungen trifft der Veranstalter unter den geeigneten Sachen eine Auswahl. Der von Händler und Veranstalter einverständlich zu schätzende Wert des zu übergebenden Sicherungseigentums soll 150% (das Anderthalbfache) der ausstehenden Beträge nicht unterschreiten. Der Veranstalter darf die Sachen danach frei verwerten (öffentliche Versteigerung oder freier Verkauf) und wird darüber mit dem Händler abrechnen. Verwertungskosten gehen zu Lasten des Teilnehmers. Die Sicherungsübergabe wird zwischen Veranstalter und Teilnehmer bei Bezug des zugewiesenen Standes im Einzelnen geregelt (z. B. bestimmte Erfassung des Sicherungseigentums).

7. Rücktritt

Bis zur Zulassung ist ein Rücktritt von der Anmeldung möglich. Für diesen Fall ist ein Entgelt für die Bearbeitung in Höhe von 80,- EUR zu zahlen. Nach Erteilung der Zulassung (es gilt das Datum Postausgang Veranstalter) hat der Händler die volle Miete auch dann zu zahlen, wenn er absagt oder nicht teilnimmt. Der Veranstalter behält sich vor, Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Der Austausch von nicht belegten Flächen durch den Veranstalter zur Wahrung des optischen Gesamtbildes entbindet den Aussteller nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.

8. Standaufbau

Der Aufbau der Ausstellungsstände erfolgt am Veranstaltungstag bis 1 Stunde vor Eröffnung. Zeitliche Sondervereinbarungen sind möglich, müssen jedoch rechtzeitig schriftlich angezeigt werden. Verpackungsmaterialien sind zurückzunehmen. Der Teilnehmer ist für die Ausstattung und Gestaltung seines Standes selbst verantwortlich. Auf eine attraktive Gestaltung wird größter Wert gelegt. Zur Wahrung des Gesamtbildes des Veranstaltungsgeländes ist der Veranstalter berechtigt, Auflagen zur Standgestaltung zu erteilen. Name und Anschrift des Händlers/Gewerbtreibenden müssen - für jeden erkennbar - am Stand angebracht werden. Für eventuell angemietetes Equipment trägt der Händler die absolute Sorgfaltspflicht und muss diese nach Veranstaltungsende dem Veranstalter unversehrt übergeben. Eventuell im Standbereich befindliche Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sind Bestandteil der zugewiesenen Standflächen und müssen jederzeit zugänglich sein. Der Einsatz von Fertigaufbauten ist dem Veranstalter mit der Anmeldung schriftlich mitzuteilen. Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Fall unzulässig. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein. Reklamationen wegen etwaiger Mängel des Standes oder der Ausstellungsfläche sind dem Veranstalter unverzüglich nach Bezug mitzuteilen. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden, führen zu keinen Ansprüchen gegen den Veranstalter und mildern nicht die eigene Haftung.

9. Präsenzpflcht

Der Aussteller ist verpflichtet, während der gesamten Dauer der Ausstellung den Stand zu besetzen und mit Personal zu besetzen.

10. Standabbau

Der Abbau der Ausstellungsstände erfolgt bis 1 Stunde nach Veranstaltungsende oder nach Sonderregelung. Ein Abtransport von Ausstellungsgegenständen oder der Abbau des Standes, ganz oder teilweise, vor Beginn der offiziellen Abbauphase ist nicht zulässig. Zuwiderhandelnde Aussteller müssen eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Standmiete zahlen. Der Aussteller hat seine gesamten Ausstattungsgegenstände, Ausstellungsstücke und sonstiges Ausstellungsmaterial rückstandslos zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Ausstellungsfläche wiederherzustellen. Abfall ist zurückzunehmen. Beschädigungen und Veränderungen an den Zelteinrichtungen, dem Ausstellungsgelände oder der sich dort befindlichen Infrastruktur, die von Ausstellern oder deren Erfüllungsgehilfen verursacht werden, stellt der Veranstalter bzw. sein Dienstleistungspartner in Rechnung. Der Abtransport des Ausstellungsgutes darf nur mit dem Durchlasschein, der erst erteilt wird, wenn der Aussteller allen Verpflichtungen gegenüber dem Veranstalter nachgekommen ist, erfolgen.

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden oder das Abhandenkommen von Ausstellungsgegenständen und Standeinrichtungen, die nach Ende der angegebenen Abbauphase auf dem Ausstellungsgelände zurückgelassen werden. Er ist aber berechtigt, diese auf Kosten des Ausstellers vom Ausstellungsbeauftragten entfernen und einlagern zu lassen.

11. Annahme von Lieferungen

Der Teilnehmer ist nicht berechtigt als Empfänger von Warensendungen (Ausstattung, Informationsmaterial, Waren etc.) den Veranstalter zu benennen. Dieser nimmt für den Teilnehmer keine Sendungen in Empfang und haftet nicht für eventuell entstehende Verluste bzw. unrichtige oder verspätete Zustellung.

12. Befahren des Veranstaltungsgeländes/Parken

Das Befahren des Veranstaltungsgeländes und der ausgewiesenen Parkflächen mit Kraftfahrzeugen aller Art erfolgt auf eigene Gefahr. Zum Versorgen der Stände ist das Befahren tagsüber eingeschränkt möglich. Händlern, Gewerbetreibenden und Standpersonal wird ein Teilnehmerparkplatz zugewiesen. Das Parken auf dem Veranstaltungsgelände ist nicht gestattet. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

13. Teilnehmerausweise

Jeder Händler/Gewerbtreibende erhält für die Dauer der Veranstaltung für sich und das erforderliche Standpersonal Teilnehmerausweise, die zum kostenlosen Betreten des Geländes berechtigen. Die Anzahl der Teilnehmerausweise richtet sich nach Standgröße.

14. Teilnehmerübersicht

Der Veranstalter gibt eine offizielle Teilnehmerübersicht heraus. Diese enthält ein Verzeichnis, das Programm und einen redaktionellen Teil. Schadenersatz für fehlerhafte, unvollständige oder nicht erfolgte Eintragungen ist ausgeschlossen.

15. Werbung/Vorführung/Pressearbeit

Die allgemeine Besucherwerbung erfolgt durch den Veranstalter. Kostenlose Werbung (Firmen-Reklame) jeglicher Art ist nur innerhalb des Standes gestattet. Werbung außerhalb des Standes ist entgeltpflichtig und nur in Abstimmung mit der Veranstaltungsleitung zulässig. Werbung für Dritte sowie Werbung, die Vergleiche mit Waren und/oder Dienstleistungen anderer Händler/Gewerbtreibender enthält ist unzulässig. Über die Durchführung von eigenen Presseterminen und Empfängen ist der Veranstalter rechtzeitig zu informieren. Das Betreiben von Lautsprechern und Musikanlagen sowie Video- und Lichtbildvorführungen am Teilnehmerstand bedürfen der Genehmigung der Veranstaltungsleitung. Die Genehmigung wird nur unter der Voraussetzung erteilt, dass die Arbeit an den umliegenden Ständen nicht beeinträchtigt wird. Erforderliche Genehmigungen (GEMA) sind durch den Aussteller auf seine Kosten einzuholen. Der Veranstalter ist berechtigt, Foto-, Ton- und Filmaufnahmen vom Veranstaltungsgeschehen, von Ausstellungsständen und den ausgestellten Gegenständen anzufertigen und diese für die Werbung und Berichterstattung zu nutzen, ohne dass ein Teilnehmer Einwände dagegen erheben kann oder ihm Ansprüche daraus zustehen. Dies gilt auch für Aufnahmen, die Presse, Radio- oder Fernsehsender mit Zustimmung des Veranstalters direkt veranlassen.

16. Bewachung

Bei mehrtägigen Veranstaltungen sorgt der Veranstalter ggf. für die allgemeine Bewachung des Veranstaltungsgeländes durch eine Sicherheitsfirma. Für die Bewachung seines Standes und seines Gutes hat der Teilnehmer selbst Sorge zu tragen. Wertvolle, leicht bewegliche Ausstellungsgegenstände sollten nachts stets unter Verschluss genommen werden. Für die Zeit des Auf- und Abbaus hat jeder Aussteller eine erhöhte Sorgfaltspflicht für die Sicherheit seiner Güter. Durch die vom Veranstalter übernommene allgemeine Bewachung wird der Ausschluss der Haftung für alle Sach- und Personenschäden nicht eingeschränkt.

17. Versicherung/Haftung

Der Veranstalter versichert den Händler-/Gastronomiebereich gegen Haftpflichtschäden. Er übernimmt keine Haftung für Sach- und Personenschäden innerhalb der Händler- und Versorgungsstände und für Schäden an den Waren und der Standausstattung sowie Folgeschäden. Es wird den Teilnehmern daher dringend empfohlen, ihre Ware und Equipment über eine eigene Haftpflichtversicherung auf eigene Kosten zu versichern. Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen der Wasser- und Stromversorgung.

18. Reinigung

Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Reinigung der Zuwegungen auf dem Veranstaltungsgelände. Die Reinigung der Stände obliegt dem Teilnehmer. Nach Abbau der Stände werden die genutzten Flächen besenrein und ohne Restmüll übergeben.

19. Gewerblicher Rechtsschutz

Die Sicherstellung eventueller Urheberrechte oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte sind Sache des Teilnehmers. Der Veranstalter erwartet von allen Teilnehmern, dass die gewerblichen Schutzrechte Dritter geachtet werden.

20. Vorbehalte/Höhere Gewalt

Muss die laufende Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt oder behördlicher Anordnung geschlossen werden, sind die Standmiete und alle vom Teilnehmer zu tragenden Kosten in voller Höhe zu zahlen.

21. Schlussbedingungen

Der Händler versichert, dass er volljährig, geschäftsfähig im Sinne des BGB und berechtigt ist, den Vertrag zu unterschreiben und diesen vor Unterzeichnung gelesen und verstanden zu haben. Die Veranstalter übt im gesamten Veranstaltungsgebiet Hausrecht aus. Den Weisungen der Mitarbeiter des Veranstalters, die sich durch Dienstausweise legitimieren, ist Folge zu leisten. Jeder Teilnehmer verpflichtet sich, alle orts-, bau- und gewerbepolizeilichen, sowie arbeits-, und sozialrechtlichen Vorschriften und Anordnungen genauestens zu beachten. Der Veranstalter ist nicht verantwortlich für die Nichtbefolgung von gesetzlichen und anderen Bestimmungen durch den Teilnehmer. Der Veranstalter ist berechtigt, bei Zuwiderhandlung gegen die Händlerbedingungen den fristlosen Ausschluss von der Veranstaltung auszusprechen und zu vollziehen. Ggf. dadurch entstehende Kosten trägt der Teilnehmer. Schadenersatzansprüche des betreffenden Händlers/Gewerbtreibenden entstehen nicht. Alle mündlichen Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen gelten nur nach schriftlicher Bestätigung durch den Veranstalter. Alle Ansprüche der Händler gegen den Veranstalter verjähren innerhalb von 6 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ende des Monats, in den der Schluss der Veranstaltung fällt. Alle Ansprüche sind schriftlich anzuzeigen. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen ist die ausschließliche Zuständigkeit des jeweiligen am Sitz der Stadt Schmalkalden zuständigen Gerichtes. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ausstellungsbedingungen nicht durchgeführt werden oder unwirksam sein, so sollen dennoch die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch solche wirksamen zu ersetzen, die dem gewollten Sinn der unwirksamen möglichst nahekommen.